



Minderjähriges Mädchen wird getrennt von ihrem Bruder untergebracht

Fall 264 / 14.08.2014: Die 17 Jährige «Zahra» reist mit ihrem Bruder und dessen Frau mittels eines Botschaftsvisum legal in die Schweiz ein und stellt ein Asylgesuch. Weil sie allerdings als einzige der drei vor ein paar Jahren schon einmal in der Schweiz war, wird ihr Gesuch als Mehrfachgesuch behandelt und sie wird getrennt von ihrem Bruder in der Nothilfe untergebracht.

Schlüsselbegriffe: Mehrfachgesuch und Nothilfe [Art. 82 Abs. 2 AsylG](#) i.V.m. [Art 111c AsylG](#), Kinderrechtskonvention [Art. 3 KRK](#) / [Art. 4 KRK](#), Besondere Bestimmung Minderjährige [Art. 17 Abs. 2 AsylG](#)

Person/en: «Zahra» (1997)

Heimatland: Syrien

Aufenthaltsstatus: N

Aufzuwerfende Fragen und Kritik

- «Zahra» reist als UMA in die Schweiz und hat dadurch den Anspruch auf einen besonderen Schutz. Auch bei Entscheidungen sollte ihr Kindeswohl berücksichtigt und auf ihre Bedürfnisse eingegangen werden. «Zahra» ist stark traumatisiert und braucht den Halt ihrer Familienangehörigen, dennoch wird sie getrennt von ihrem Bruder in einem Nothilfezentrum untergebracht. Wo steht hier das Kindeswohl im Vordergrund?
- Um mit ihrer Familie zusammen zu sein, wird die minderjährige «Zahra» gezwungen einen Antrag auf vorläufige Aufnahme zu stellen, dies obwohl sie Chancen hat in einem üblichen Asylverfahren eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten. Wieso lässt man Kinder vor solche Entscheidungen treten/stellen?

Chronologie

2013 Asylgesuch (17.12)

2014 Anfrage Kanton Umplatzierung (01.04), Anfrage BFM Behandlung Erstgesuch (03.04), Ablehnung
Anfrage Kanton, Rückzug Asylgesuch (29.04)

Beschreibung des Falls

Da der Bruder von «Zahra», sowie eine ihrer Schwestern über die Schweizer Staatsbürgerschaft verfügen, konnte «Zahra» mithilfe eines Botschaftsvisums legal in die Schweiz einreisen. Begleitet wurde sie von Ihrem zweiten Bruder und dessen Frau. Der Rest der Familie hält sich immer noch verteilt in der Umgebung von Damaskus auf. Zusammen mit ihrem Bruder wurde sie in ein Durchgangszentrum gebracht und hielt sich dort die ersten 2 Monate auf, bis festgestellt wurde, dass «Zahra» bereits zuvor schon ein Asylgesuch in der Schweiz gestellt hat. Nach [Art. 82 Abs. 2](#) i.V.m. [Art 111c AsylG](#) haben Personen die schon ein zweites Asylgesuch stellen, lediglich noch Anspruch auf Nothilfe. «Zahra» wurde daraufhin in eine Nothilfeunterkunft platziert. Ihr Bruder und dessen Frau durften sie nicht begleiten.

«Zahra» ist stark traumatisiert von den Erlebnissen in Syrien; Leute des Durchgangszentrums berichteten, dass sie sich zwar sehr viel Mühe gibt, sich zu integrieren und sehr hilfsbereit ist, allerdings weine sie sehr oft und fühle sich lediglich in der Nähe ihres Bruders wohl.

«Zahra» stellte darauf einen Antrag um die Umplatzierung rückgängig zu machen. Eine Trennung von ihrem Bruder ist für ein junges traumatisiertes Mädchen sehr schwierig und entspricht eindeutig nicht dem Kindeswohl nach der [Kinderechtskonvention KRK](#). Gleichzeitig wird Antrag an das BFM gestellt, um das Asylgesuch von «Zahra» als Erstasylgesuch zu behandeln und um ihr ein Zusammenleben mit ihrer Familie zu ermöglichen. Das kantonale Migrationsamt lehnt die Anfrage gestützt auf die neue Weisung des AsylG jedoch ab.

Darauf zieht «Zahra» ihren Asylantrag zurück, um beim Kanton einen Antrag auf vorläufige Aufnahme zu stellen. Mit dem Erhalt dieser vorläufigen Aufnahme kann sichergestellt werden, dass sie gemeinsam mit ihren Verwandten einer Gemeinde zugeteilt wird. Sie verliert aber dabei auch die Möglichkeit ihre Asylgründe im Detail darzulegen und eventuell eine Aufenthaltsbewilligung B als anerkannter Flüchtling zu erhalten. Zudem kann ihr die vorläufige Aufnahme bei einem Ende des Konflikts im Heimatstaat einfacher wieder entzogen werden.

Gemeldet von: Rechtsvertretung der Betroffenen

Quellen: Aktendossier